

Aufforderung an die Hausverwaltung zur Erstellung und Vorlage der Jahresabrechnung gemäß § 28 Abs. 2 WEG

Sehr geehrte ...,

als Miteigentümer der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer [Bezeichnung/Adresse] fordere ich Sie als unser Gemeinschaftseigentumsverwalter hiermit auf, die Jahresabrechnung für das Kalenderjahr [Jahr] gemäß § 28 Abs. 2 WEG unverzüglich zu erstellen und mir/uns sowie den übrigen Wohnungseigentümern vorzulegen.

[Redacted address block]

Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums.

Die Jahresabrechnung ist

[Redacted text block]

Die gesetzliche Frist

[Redacted text block]

Ich setze Ihnen hiermit eine Nachfrist bis

[Redacted text block]

[Redacted text block] die Organpflicht des Verwalters zu erfüllen.

[Redacted text block]

vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweise:

Die Pflicht des Verwalters zur Erstellung einer Jahresabrechnung ist in § 28 Abs. 2 WEG geregelt. Danach hat der Verwalter nach Ablauf des Kalenderjahres eine Abrechnung über den Wirtschaftsplan (Jahresabrechnung) aufzustellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft enthält und den Wohnungseigentümern vorzulegen ist. Die Jahresabrechnung bildet die Grundlage für die Beschlussfassung über die Abrechnungsspitze für Nachschüsse oder die Anpassung der Vorschüsse durch die Eigentümer.

Der gesetzliche Abrechnungszeitraum ist

Ein Verzicht auf die Erstellung der Jahresabrechnung ist nur durch ausdrückliche Vereinbarung aller Eigentümer möglich.

